

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

19.4.2007

PE 388.435v01-00

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 8-49

**Entwurf einer Stellungnahme**

**(PE 386.361v01-00)**

**Harald Ettl**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0787 – C6-0053/2007 – 2006/0276(CNS))

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 8  
Erwägung 3

(3) Im Dezember 2005 ersuchte der Rat „Justiz und Inneres“ die Kommission, einen Vorschlag für ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen vorzulegen, der sämtliche denkbaren Risiken abdeckte und vorrangig auf die Bekämpfung terroristischer Bedrohung abstellte. Ein derartiger Ansatz zum Schutz kritischer Infrastrukturen sollte sowohl von Menschen ausgehende technologische Bedrohungen als auch die Möglichkeit von Naturkatastrophen berücksichtigen. Vor allem jedoch sollte er sich mit der Gefahr möglicher Terroranschläge befassen. Wenn in einem Sektor mit wichtigen Infrastrukturen die betreffenden Schutzmaßnahmen als der

(3) Im Dezember 2005 ersuchte der Rat „Justiz und Inneres“ die Kommission, einen Vorschlag für ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen vorzulegen, der sämtliche denkbaren Risiken abdeckte und vorrangig auf die Bekämpfung terroristischer Bedrohung abstellte. Ein derartiger Ansatz zum Schutz kritischer Infrastrukturen sollte sowohl von Menschen ausgehende technologische Bedrohungen als auch die Möglichkeit von Naturkatastrophen berücksichtigen. ***Dabei müssen auch strukturell bedingte Bedrohungen erfasst werden.*** Vor allem jedoch sollte er sich mit der Gefahr möglicher Terroranschläge befassen. Wenn in einem Sektor mit

AM\663141DE.doc

PE 388.435v01-00

Bedrohung angemessen erachtet werden, können und müssen sich die zuständigen Stellen anderen Bedrohungen, für die sie noch anfällig sind, zuwenden.

wichtigen Infrastrukturen die betreffenden Schutzmaßnahmen als der Bedrohung angemessen erachtet werden, können und müssen sich die zuständigen Stellen anderen Bedrohungen, für die sie noch anfällig sind, zuwenden.

Or. de

*Begründung*

*Notwendige Ergänzung.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 9

Erwägung 4

(4) Für den Schutz kritischer Infrastrukturen sind **bisher** in erster Linie die Mitgliedstaaten und die Eigentümer/Betreiber derartiger Infrastrukturen verantwortlich. Dies **sollte** auch so bleiben.

(4) Für den Schutz kritischer Infrastrukturen sind in erster Linie die Mitgliedstaaten und die Eigentümer/Betreiber derartiger Infrastrukturen verantwortlich. Dies **muss** auch **in Zukunft** so bleiben.

Or. de

*Begründung*

*Klarstellung der nationalen Verantwortung.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 10

Erwägung 5

(5) Es gibt in der Gemeinschaft eine Reihe wichtiger Infrastrukturen, deren (Zer-)Störung Auswirkungen auf **zwei** oder mehr Mitgliedstaaten oder auf **einen anderen Mitgliedstaat**, als dem, in welchem sie sich befinden, hätte. Dies gilt auch für grenz- und sektorübergreifende Auswirkungen von Abhängigkeiten zwischen miteinander

Es gibt in der Gemeinschaft eine Reihe wichtiger Infrastrukturen, deren (Zer-)Störung Auswirkungen auf **drei** oder mehr Mitgliedstaaten oder auf **zwei andere Mitgliedstaaten**, als dem, in welchem sie sich befinden, hätte. Dies gilt auch für grenz- und sektorübergreifende Auswirkungen von Abhängigkeiten zwischen

verbundenen Infrastrukturen. Derartige kritische europäische Infrastrukturen müssen nach einem gemeinsamen Verfahren ermittelt und als solche ausgewiesen werden. Zudem sollte ein gemeinsamer Rahmen für die Bewertung der Notwendigkeit, den Schutz derartiger Infrastrukturen zu verbessern, festgelegt werden. Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen ist ein fest etabliertes und wirksames Mittel zum Schutz wichtiger grenzübergreifender Strukturen. Das Europäische Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen sollte auf dieser Zusammenarbeit aufbauen.

miteinander verbundenen Infrastrukturen. Derartige kritische europäische Infrastrukturen müssen nach einem gemeinsamen Verfahren ermittelt und als solche ausgewiesen werden. Zudem sollte ein gemeinsamer Rahmen für die Bewertung der Notwendigkeit, den Schutz derartiger Infrastrukturen zu verbessern, festgelegt werden. Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen ist ein fest etabliertes und wirksames Mittel zum Schutz wichtiger grenzübergreifender Strukturen. Das Europäische Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen sollte auf dieser Zusammenarbeit aufbauen.

Or. de

### *Begründung*

*Subsidiaritätsprinzip.*

Änderungsantrag von Pervenche Berès

Änderungsantrag 11

Erwägung 6 a (neu)

***(6a) Kritische Infrastrukturen sollten so ausgelegt werden, dass das Vorhandensein von Verbindungen zu und die Unterbringung in Ländern außerhalb der EU – wenn sie nicht erforderlich ist – auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die Unterbringung von Bestandteilen kritischer Infrastrukturen außerhalb der EU erhöht die Gefahr terroristischer Anschläge mit „Überlaufeffekten“ auf die gesamte Infrastruktur und des Zugangs von Terroristen zu außerhalb der EU gespeicherten Daten sowie die Risiken einer Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften der EU, sodass die***

*gesamte Infrastruktur geschwächt wird.*

Or. en

*Begründung*

*Der jüngste Fall SWIFT hat gezeigt, dass kritische Daten vor einer illegalen Nutzung durch ausländische Regierungsstellen oder Privatpersonen geschützt werden müssen.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 12

Erwägung 10

(10) Um die Verbesserung des Schutzes kritischer europäischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten gemeinsame Methoden für die Ermittlung und Klassifizierung von **Schwachstellen**, Bedrohungen und Risiken, die in Bezug auf wichtige Infrastrukturen bestehen, entwickelt werden.

(10) Um die Verbesserung des Schutzes kritischer europäischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten gemeinsame Methoden für die Ermittlung und Klassifizierung von Bedrohungen und Risiken **und strukturellen Schwachstellen**, die in Bezug auf wichtige Infrastrukturen bestehen, entwickelt werden.

Or. de

*Begründung*

*Notwendige Konkretisierung.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 13

Erwägung 14

(14) Der Austausch von Informationen über wichtige Infrastrukturen sollte in einem Klima des Vertrauens und der Sicherheit erfolgen. Die betreffenden Unternehmen und Organisationen müssen darauf vertrauen können, dass die von ihnen mitgeteilten „sensiblen“ Daten ausreichend geschützt werden. **Um einen solchen Informationsaustausch über wichtige Infrastrukturen anzuregen, sollte der Wirtschaft klar gemacht werden, dass die Vorteile, die sich aus der Übermittlung von**

(14) Der Austausch von Informationen über wichtige Infrastrukturen sollte in einem Klima des Vertrauens und der Sicherheit erfolgen. Die betreffenden Unternehmen und Organisationen müssen darauf vertrauen können, dass die von ihnen mitgeteilten „sensiblen“ Daten ausreichend geschützt werden.

**Informationen über wichtige Infrastrukturen ergeben, im Verhältnis zu den Kosten, die der Wirtschaft und generell der gesamten Gesellschaft dadurch entstehen, überwiegen.**

Or. de

*Begründung*

*Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 14  
Erwägung 15

(15) Diese Richtlinie soll die auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten bestehenden sektorspezifischen Maßnahmen ergänzen. Sofern auf Gemeinschaftsebene bereits derartige Mechanismen vorhanden sind, sollten diese weiter genutzt werden, um zur Umsetzung dieser Richtlinie beizutragen.

(15) Diese Richtlinie soll die auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten bestehenden sektorspezifischen Maßnahmen ergänzen. Sofern auf Gemeinschaftsebene bereits derartige Mechanismen vorhanden sind, sollten diese weiter genutzt werden, um zur Umsetzung dieser Richtlinie beizutragen, **ohne dass durch Mehrfachanforderungen ohne Sicherheitsgewinn zusätzliche Kosten entstehen.**

Or. de

*Begründung*

*Vermeidung von unnötigen bürokratischen Lasten ohne Sicherheitsgewinn.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 15  
Erwägung 15 a (neu)

**(15a) Diese Richtlinie berücksichtigt nicht die besondere Bedeutung der „externen Dimension“ von kritischen Infrastrukturen, wie im Finanzgewerbe oder im Energiebereich.**

*Begründung*

*Verdeutlichung, dass auch kritische Infrastrukturen außerhalb der Europäischen Union massive Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen Finanzgewerbe und Energie, haben können und ein Handeln zur Erhöhung der Sicherheit erforderlich ist.*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 16

Artikel 2 Buchstabe b

b) „kritische europäische Infrastrukturen“:  
kritische Infrastrukturen, deren Störung oder Zerstörung schwer wiegende Auswirkungen auf **zwei** oder mehr Mitgliedstaaten oder **einen anderen Mitgliedstaat**, als dem, *in dem* sie sich befinden, zur Folge hätte, einschließlich Auswirkungen sektorübergreifender Abhängigkeiten auf andere Infrastrukturen;

b) „kritische europäische Infrastrukturen“:  
kritische Infrastrukturen, deren Störung oder Zerstörung schwer wiegende Auswirkungen auf **drei** oder mehr Mitgliedstaaten oder **mindestens zwei andere Mitgliedstaaten**, als dem, *in dem* sie sich befinden, zur Folge hätte, einschließlich Auswirkungen sektorübergreifender Abhängigkeiten auf andere Infrastrukturen;

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 17

Artikel 2 Buchstabe b

b) „kritische europäische Infrastrukturen“:  
kritische Infrastrukturen, deren Störung oder Zerstörung schwer wiegende Auswirkungen auf **zwei** oder mehr Mitgliedstaaten oder **einen anderen Mitgliedstaat**, als dem, *in dem* sie sich befinden, zur Folge hätte, einschließlich Auswirkungen sektorübergreifender Abhängigkeiten auf andere Infrastrukturen;

b) „kritische europäische Infrastrukturen“:  
kritische Infrastrukturen, deren Störung oder Zerstörung schwer wiegende Auswirkungen auf **drei** oder mehr Mitgliedstaaten oder **zwei andere Mitgliedstaaten**, als dem, *in dem* sie sich befinden, zur Folge hätte, einschließlich Auswirkungen sektorübergreifender Abhängigkeiten auf andere Infrastrukturen;

*Begründung*

*Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 18  
Artikel 2 Buchstabe c Punkt a

(a) Auswirkungen auf die **Öffentlichkeit**  
(**Zahl der betroffenen** Bürger),

(a) Auswirkungen auf die **Bürger**,

Or. de

*Begründung*

*Notwendige Konkretisierung.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 19  
Artikel 2 Buchstabe c Punkt b

(b) **wirtschaftlichen** Auswirkungen  
(Schwere des wirtschaftlichen Verlusts  
und/oder Minderung der Qualität von  
Erzeugnissen oder Dienstleistungen),

(b) Auswirkungen **auf den Binnenmarkt**  
(Schwere des wirtschaftlichen Verlusts  
und/oder Minderung der Qualität von  
Erzeugnissen oder Dienstleistungen),

Or. de

*Begründung*

*Notwendige Konkretisierung.*

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 20  
Artikel 2 Buchstabe d

d) „Schwachstelle“: ein Merkmal eines  
Bestandteils der Konzeption, der Nutzung  
oder des Funktionierens einer kritischen  
Infrastruktur, aufgrund dessen eine Störung  
oder Zerstörung durch eine Bedrohung  
möglich ist, einschließlich Abhängigkeiten  
von anderen Infrastrukturen;

d) „**Strukturelle** Schwachstelle“: ein  
Merkmal eines Bestandteils der Konzeption,  
der Nutzung oder des Funktionierens einer  
kritischen Infrastruktur, aufgrund dessen  
eine Störung oder Zerstörung durch eine  
Bedrohung möglich ist, einschließlich  
Abhängigkeiten von anderen  
Infrastrukturen;

*Begründung*

*Notwendige Konkretisierung.*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 21  
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die für die Ermittlung kritischer europäischer Infrastrukturen zu verwendenden sektorübergreifenden und sektorspezifischen Kriterien werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen. Sie können in Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren geändert werden.

1. Die für die Ermittlung kritischer europäischer Infrastrukturen zu verwendenden sektorübergreifenden und sektorspezifischen Kriterien **bauen auf bestehenden Schutzkriterien auf und** werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen. Sie können in Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 22  
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2

Bei der Ausarbeitung der sektorübergreifenden Kriterien, die horizontal auf sämtliche Sektoren mit kritischen Infrastrukturen angewendet werden sollen, wird der Schwere der Auswirkungen einer Störung oder Zerstörung der einzelnen Infrastrukturen Rechnung getragen. Die Kriterien werden spätestens [**ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie**] angenommen.

Bei der Ausarbeitung der sektorübergreifenden Kriterien, die horizontal auf sämtliche Sektoren mit kritischen Infrastrukturen angewendet werden sollen, wird der Schwere der Auswirkungen einer Störung oder Zerstörung der einzelnen Infrastrukturen Rechnung getragen. Die Kriterien werden spätestens [**sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie**] angenommen.

Or. de

*Begründung*

*Verkürzung des Verfahrens.*



Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 23  
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2

Bei der Ausarbeitung der sektorübergreifenden Kriterien, die horizontal auf sämtliche Sektoren mit kritischen Infrastrukturen angewendet werden sollen, wird der Schwere der Auswirkungen einer Störung oder Zerstörung der einzelnen Infrastrukturen Rechnung getragen. Die Kriterien werden spätestens [*ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] angenommen.

Bei der Ausarbeitung der sektorübergreifenden Kriterien, die horizontal auf sämtliche Sektoren mit kritischen **europäischen** Infrastrukturen angewendet werden sollen, wird der Schwere der Auswirkungen einer Störung oder Zerstörung der einzelnen Infrastrukturen Rechnung getragen. Die Kriterien werden spätestens [*ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] angenommen.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 24  
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3

Die sektorspezifischen Kriterien werden für vorrangige Sektoren, **unter Berücksichtigung** der Eigenheiten der einzelnen Sektoren mit kritischen Infrastrukturen **sowie gegebenenfalls unter Beteiligung der** Betroffenen ausgearbeitet. Sie werden für jeden vorrangigen Sektor spätestens ein Jahr nach dessen Ausweisung als vorrangiger Sektor angenommen.

Die sektorspezifischen Kriterien werden für vorrangige Sektoren ausgearbeitet **und bauen auf bestehenden sektorspezifischen Schutzmaßnahmen auf, wobei die** Eigenheiten der einzelnen Sektoren mit kritischen Infrastrukturen **berücksichtigt und sämtliche** Betroffenen **beteiligt werden, da die einzelnen Sektoren besondere Erfahrungen, Fachwissen und Erfordernisse im Hinblick auf den Schutz ihrer kritischen Infrastrukturen aufweisen.** Sie werden für jeden vorrangigen Sektor spätestens ein Jahr nach dessen Ausweisung als vorrangiger Sektor angenommen.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 25  
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 a (neu)

*Dort, wo bereits  
Gemeinschaftsmechanismen vorhanden  
sind, werden sie weiter verwendet.  
Verdopplungen von oder Widersprüche  
zwischen verschiedenen Rechtsakten oder  
Vorschriften sind um jeden Preis zu  
vermeiden.*

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 26  
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die vorrangigen Sektoren, die für die Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten Kriterien herangezogen werden sollen, werden jährlich *von der Kommission* aus den in Anhang I genannten Sektoren ausgewählt.

2. Die vorrangigen Sektoren, die für die Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten Kriterien herangezogen werden sollen, werden *nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren* jährlich aus den in Anhang I genannten Sektoren ausgewählt.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 27  
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Jeder Mitgliedstaat ermittelt die kritischen Infrastrukturen auf seinem Hoheitsgebiet und kritische Infrastrukturen außerhalb seines Hoheitsgebiets, die sich auf diese auswirken können, welche die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angenommenen Kriterien erfüllen.

3. Jeder Mitgliedstaat ermittelt die *möglichen* kritischen *europäischen* Infrastrukturen auf seinem Hoheitsgebiet und *mögliche* kritische *europäische* Infrastrukturen außerhalb seines Hoheitsgebiets, die sich auf diese auswirken können, welche die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angenommenen Kriterien erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 28  
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Jeder Mitgliedstaat ermittelt die kritischen Infrastrukturen auf seinem Hoheitsgebiet und kritische Infrastrukturen außerhalb seines Hoheitsgebiets, die sich auf **diese** auswirken können, welche die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angenommenen Kriterien erfüllen.

Jeder Mitgliedstaat ermittelt die kritischen Infrastrukturen auf seinem Hoheitsgebiet und kritische Infrastrukturen außerhalb seines Hoheitsgebietes, die sich auf **sein Hoheitsgebiet** auswirken können, welche die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angenommenen Kriterien erfüllen.

Or. de

*Begründung*

*Notwendige Konkretisierung.*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 29  
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die auf diese Weise ermittelten kritischen Infrastrukturen spätestens ein Jahr nach der Annahme der einschlägigen Kriterien und danach kontinuierlich mit.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die auf diese Weise ermittelten **möglichen** kritischen **europäischen** Infrastrukturen spätestens ein Jahr nach der Annahme der einschlägigen Kriterien und danach kontinuierlich mit.

Or. en

Änderungsantrag von Pervenche Berès

Änderungsantrag 30  
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

***1a. Kritische europäische Infrastrukturen sollten so ausgelegt werden, dass das Vorhandensein von Verbindungen zu und die Unterbringung in Ländern außerhalb der EU – wenn sie nicht erforderlich ist –***

**auf ein Mindestmaß begrenzt werden.**

Or. en

*Begründung*

*Der jüngste Fall SWIFT hat gezeigt, dass kritische Daten vor einer illegalen Nutzung durch ausländische Regierungsstellen oder Privatpersonen geschützt werden müssen.*

Änderungsantrag von Pervenche Berès

Änderungsantrag 31  
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von kritischen europäischen Infrastrukturen direkt oder über eine zwischengeschaltete Stelle durchgeführt wird und für ihre Tätigkeit notwendig ist, erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und den im Bereich des Datenschutzes anwendbaren Grundsätzen. Die Datenverarbeitung wird auf dem Hoheitsgebiet der EU durchgeführt, und eine Kopie von Daten außerhalb des Hoheitsgebiets der EU ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.***

Or. en

*Begründung*

*Der jüngste Fall SWIFT hat gezeigt, dass kritische Daten vor einer illegalen Nutzung durch ausländische Regierungsstellen oder Privatpersonen geschützt werden müssen.*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 32  
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Liste der als kritische europäische Infrastrukturen ausgewiesenen kritischen Infrastrukturen wird ***nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren***

2. Die Liste der als kritische europäische Infrastrukturen ausgewiesenen kritischen Infrastrukturen wird ***von den***

angenommen.

**Mitgliedstaaten** angenommen.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 33  
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

***In Übereinstimmung mit dem nach Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren wird eine Liste bestehender Schutzmaßnahmen, die für bestimmte, in Anhang 1 aufgeführte Sektoren gelten, angenommen. Der Pflicht, einen Sicherheitsplan zu erstellen und zu aktualisieren, wird durch Erfüllung einer oder mehrerer der aufgeführten Schutzmaßnahmen Genüge getan.***

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 34  
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2

***Die Kommission kann in Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren beschließen, dass der Pflicht, einen Sicherheitsplan aufzustellen und zu aktualisieren, durch Erfüllung der für bestimmte, in Anhang 1 aufgeführte Sektoren geltenden Maßnahmen Genüge getan wird.*** **entfällt**

Or. en

*(siehe Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 1 a (neu))*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 35  
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Jeder Eigentümer/Betreiber einer kritischen europäischen Infrastruktur legt den von ihm erstellten Sicherheitsplan binnen eines Jahres nach der Ausweisung als kritische europäische Infrastruktur der zuständigen **Behörde des Mitgliedstaats** vor.

3. Jeder Eigentümer/Betreiber einer kritischen europäischen Infrastruktur legt den von ihm erstellten Sicherheitsplan binnen eines Jahres nach der Ausweisung als kritische europäische Infrastruktur der zuständigen **SKI-Kontaktstelle** vor.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 36  
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2

Falls in Übereinstimmung mit Absatz 2 sektorspezifische Anforderungen an den Sicherheitsplan festgelegt werden, wird der Sicherheitsplan nur der zuständigen **Behörde des Mitgliedstaats** binnen eines Jahres nach dieser Festlegung vorgelegt.

Falls in Übereinstimmung mit Absatz 2 sektorspezifische Anforderungen an den Sicherheitsplan festgelegt werden, wird der Sicherheitsplan nur der zuständigen **SKI-Kontaktstelle** binnen eines Jahres nach dieser Festlegung vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 37  
Artikel 5 Absatz 5

**5. Der Pflicht, einen Sicherheitsplan aufzustellen ist genüge getan, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen erfüllt werden.**

**entfällt**

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 38  
Artikel 6 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Eigentümer/Betreiber kritischer europäischer Infrastrukturen in seinem Hoheitsgebiet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der in Sicherheitsfragen als Kontaktstelle zwischen den Eigentümern/Betreibern und **den** für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen **Behörden des Mitgliedstaats** dient. Die Benennung des Sicherheitsbeauftragten erfolgt binnen eines Jahres nach der Ausweisung der kritischen Infrastrukturen als kritische europäische Infrastrukturen.

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Eigentümer/Betreiber kritischer europäischer Infrastrukturen in seinem Hoheitsgebiet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der in Sicherheitsfragen als Kontaktstelle zwischen den Eigentümern/Betreibern und **der** für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen **SKI-Kontaktstelle** dient. Die Benennung des Sicherheitsbeauftragten erfolgt binnen eines Jahres nach der Ausweisung der kritischen Infrastrukturen als kritische europäische Infrastrukturen.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 39  
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

***In Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren wird eine Liste bestehender Schutzmaßnahmen, die für bestimmte, in Anhang 1 aufgeführte Sektoren gelten, angenommen. Der Pflicht, einen Sicherheitsplan zu erstellen und zu aktualisieren, wird durch Erfüllung einer oder mehrerer der aufgeführten Schutzmaßnahmen Genüge getan.***

Or. en

(siehe Änderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2)

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 40  
Artikel 6 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat teilt den für die betreffenden kritischen europäischen Infrastrukturen zuständigen Sicherheitsbeauftragten sachdienliche Informationen über ermittelte Risiken und

2. Jeder Mitgliedstaat teilt den für die betreffenden kritischen europäischen Infrastrukturen zuständigen Sicherheitsbeauftragten **über die nationale SKI-Kontaktstelle** sachdienliche

Bedrohungen mit.

Informationen über ermittelte Risiken und  
Bedrohungen mit.

Or. en

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 41  
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Binnen **18** Monaten nach Annahme der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 und *dananch* alle zwei Jahre übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die verschiedenen Arten von Schwachstellen, Bedrohungen und Risiken, die in den in Anhang I aufgeführten Sektoren festgestellt wurden.

2. Binnen **12** Monaten nach Annahme der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 und *danach* alle zwei Jahre übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die verschiedenen Arten von Schwachstellen, Bedrohungen und Risiken, die in den in Anhang I aufgeführten Sektoren festgestellt wurden.

Or. de

*Begründung*

*Verkürzung des Verfahrens.*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 42  
Artikel 7 Absatz 3

3. **Die Kommission prüft für jeden einzelnen Sektor**, ob in diesem besondere Maßnahmen zum Schutz kritischer europäischer Infrastrukturen erforderlich sind.

3. **In Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren wird auf sektoraler Grundlage eine Bewertung vorgenommen, um zu ermitteln**, ob in diesem besondere Maßnahmen zum Schutz kritischer europäischer Infrastrukturen erforderlich sind.

Or. en



Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 43  
Artikel 7 Absatz 4

4. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren können gemeinsame Methoden für die Abschätzung von in Bezug auf kritische europäische Infrastrukturen bestehende Schwachstellen, Bedrohungen und Risiken entwickelt werden.

4. **Wenn dies für notwendig erachtet wird,** können in Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Verfahren gemeinsame Methoden für die Abschätzung von in Bezug auf kritische europäische Infrastrukturen bestehende Schwachstellen, Bedrohungen und Risiken entwickelt werden. **Bei solchen gemeinsamen Methoden wird bestehenden Methoden Rechnung getragen.**

Or. en

Änderungsantrag von Christian Ehler

Änderungsantrag 44  
Artikel 8

Die Kommission **unterstützt** die Eigentümer/Betreiber ausgewiesener kritischer europäischer Infrastrukturen, indem sie ihnen Zugriff auf Informationen über bewährte Praktiken und Methoden des Schutzes kritischer Infrastrukturen gewährt.

Die Kommission **soll nach Aufforderung der Mitgliedstaaten** die Eigentümer/Betreiber ausgewiesener kritischer europäischer Infrastrukturen, indem sie ihnen Zugriff auf Informationen über bewährte Praktiken und Methoden des Schutzes kritischer Infrastrukturen gewährt, **unterstützen.**

Or. de

*Begründung*

*Sicherstellung der Einbeziehung der Mitgliedstaaten.*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 45  
Artikel 10 Absatz 2

2. Alle Personen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie im Namen eines Mitgliedstaats

2. Alle Personen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie im Namen eines Mitgliedstaats

mit vertraulichen Informationen umgehen, müssen eine **angemessene** Sicherheitsüberprüfung durch die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats durchlaufen haben.

mit vertraulichen Informationen umgehen, müssen eine **optimale** Sicherheitsüberprüfung durch die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats durchlaufen haben.

Or. en

### Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

#### Änderungsantrag 46 Artikel 10 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihnen oder der Kommission übermittelte Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen zu keinem anderen Zweck als zum Schutz kritischer Infrastrukturen verwendet werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihnen oder der Kommission übermittelte Informationen über den Schutz kritischer **europäischer** Infrastrukturen zu keinem anderen Zweck als zum Schutz kritischer **europäischer** Infrastrukturen verwendet werden.

Or. en

### Änderungsantrag von Christian Ehler

#### Änderungsantrag 47 Artikel 11 Absatz 1

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss unterstützt, der sich aus je einem Vertreter der **Kontaktstellen für Fragen des Schutzes kritischer Infrastrukturen** zusammensetzt.

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss unterstützt, der sich aus je einem Vertreter der **Mitgliedstaaten** zusammensetzt.

Or. de

#### *Begründung*

*Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.*

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 48  
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am **31. Dezember 2007** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am **1. Juli 2008** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Änderungsantrag von Pervenche Berès

Änderungsantrag 49  
Anhang I, Reihe VII, „Finanzsektor“, Untersektor Nummer 19

19. Infrastrukturen und Netze für das Clearing und die Abrechnung von Zahlungen und Wertpapieren

19. Infrastrukturen und Netze für das Clearing und die Abrechnung von Zahlungen und Wertpapieren **und ihre Dienstleistungserbringer**

Or. en

*Begründung*

*Der jüngste Fall SWIFT hat gezeigt, dass kritische Daten vor einer illegalen Nutzung durch ausländische Regierungsstellen oder Privatpersonen geschützt werden müssen.*